ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

für Lieferungen und Leistungen an die GA-tec GmbH

Fassung Oktober 2012

1.0 Allgemeines

Wir bestellen unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Bestellbedingungen. Vorrangig gelten jedoch die je nach Art der Lieferungen/Leistungen besonderen Bestellbedingungen, soweit sie im Bestellschreiben aufgeführt sind. Die Annahme unserer Bestellung durch Sie gilt als Anerkennung der vorgenannten Bestellbedingungen unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen. Dies gilt auch, wenn Ihren entgegenstehenden Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten unsere vorgenannten Bestellbedingungen ergänzend. Die zur Wahrung der in diesen Allgemeinen Bestellbedingungen und dem Vertrag verlangten Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, soweit wir nicht ausdrücklich die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz verlangen.

2.0 Angebote

Die Einreichung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos. Für Besuche, Kostenvoranschläge, Ausarbeitung von Planungsunterlagen und dgl. wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt.

3.0 Bestellung/Vertragsabschluss

- 3.1 Auftragserteilungen, Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt oder bestätigt haben.
- 3.2 Wird ein Auftrag telefonisch vorab vergeben, so verpflichten Sie sich, bei Eingang der schriftlichen Bestellung sofort eine Überprüfung Ihrer und unserer bisherigen Angaben durchzuführen und uns evtl. Abweichungen sofort mitzuteilen.
- 3.3 Sie dürfen einen Ihnen erteilten Auftrag nur mit unserem schriftlichen Einverständnis untervergeben.
- 3.4 Der gesamte mit der Bestellung zusammenhängende Schriftwechsel ist an die im Bestellschreiben angegebene Anschrift zu richten und muss alle zur Bearbeitung erforderlichen Angaben (Bestell-Nr. und –Datum, Auftrags-Nr. und Pos.-Nr.) enthalten.

4.0 Versandvorschriften

- 4.1 Der Versand ist uns durch eine/n Versandanzeige/Liefernachweis, unterschrieben vom Empfänger, in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen. Er muss folgende Angaben enthalten:
 - Bestell-Nr. und -Datum, Auftrags-Nr. und Pos.-Nr.,
 - Art, Menge, Netto- und Bruttogewicht der Waren,
 - die in der Bestellung enthaltene Versandanschrift sowie
 - Angaben, die von uns zusätzlich in der Bestellung verlangt wurden.

Eine Ausfertigung begleitet die Ware; die andere Ausfertigung ist uns durch die Post zuzusenden.

- 4.2 Für die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften etwa entstehenden Zahlungsverzögerungen lehnen wir jede Verantwortung ab. Die durch Nichtbeachtung der Versandanschriften etwa entstehenden Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen. Sind vereinbarungsgemäß die Frachtkosten von uns zu tragen, so verpflichten Sie sich, die günstigste Versandart zu wählen; es sei denn, dass von uns ausdrücklich eine bestimmte Versandart verlangt wird. Mehrkosten, die durch ungünstige Wahl einer teureren Transportart entstehen, sind von Ihnen zu tragen.
- 4.3 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.
- 4.4 Sie sind verpflichtet, Transportverpackungen auf Ihre Kosten zurückzunehmen, sofern wir im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbaren.

5.0 Materialbeistellungen

- 5.1 Wird Ihnen durch uns Material beigestellt, so darf dies nur auftragsgemäß für uns verwendet werden. Das gesamte Material bleibt unser Eigentum. Es ist separat zu lagern und als unser Eigentum auszuweisen. Für das durch uns beigestellte Material tragen Sie die Gefahr des zufälligen Untergangs. Sie sind verpflichtet, eine entsprechende Versicherung in angemessener Höhe abzuschließen.
- 5.2 Vor Ausführung Ihrer Lieferungen und Leistungen haben Sie zu überprüfen, ob unsere Beistellungen ordnungsgemäß, insbesondere termingerecht erfolgten. Ist dies nicht der Fall,

sind Sie verpflichtet, eine Nachfrist zu setzen und nochmals die gewünschten Lieferungen und Leistungen zu bezeichnen. Gleichzeitig haben Sie darauf hinzuweisen, welche terminlichen und sonstigen Konsequenzen sich bei einer Überschreitung der Nachfrist durch uns ergeben. Fehlt ein solcher Hinweis oder werden die gewünschten Lieferungen und Leistungen nicht ausreichend aufgeführt, haben Sie insbesondere keinen Anspruch auf Terminverlängerung. Unsere Rechte bleiben unberührt.

6.0 Vergütung

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise.

 Die Preise verstehen sich sofern keine andere Regelung getroffen wurde CIF Verwendungsstelle (gem. Incoterms 2010).
- 6.2 Die Rechnung ist sofort nach erfolgter Lieferung/Leistung mit Angabe der Bestell-Nr. und Auftrags-Nr. dreifach einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.

7.0 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sie gestatten uns, von allen Ihnen zustehenden (Abschlags-, Schluss-) Rechnungsbeträgen nach Abzug vereinbarter Sicherheits- und berechtigter Mängeleinbehalte und Rechnungskorrekturen 3 % Skonto abzuziehen, wenn wir bis zum 15. Werktag nach Zugang Ihrer Rechnung zahlen. Bis zu diesem Zahlungsziel können keine Fälligkeitszinsen geltend gemacht werden. Die Frist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen und sofern Dokumentationen und Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen uns trotzdem zum jeweiligen Skontoabzug.
- 7.2 Wir behalten uns vor, Zahlungen durch Überweisung, in bar oder mit Schecks zu leisten.
- 7.3 Eine Abtretung von Forderungen gegen uns ist ohne unsere schriftliche Zustimmung ausgeschlossen. Die Zustimmung kann aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 7.4 Eine Verlängerung bzw. Erweiterung des Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.
- 7.5 Wir sind verpflichtet gem. § 48 Einkommenssteuergesetz von allen zu zahlenden Vergütungen eine Quellensteuer von derzeit 15 % einzubehalten und diese für Rechnung des Auftragnehmers an das zuständige Finanzamt abzuführen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist das Entgelt zzgl. Umsatzsteuer. Wir werden keinen Steuerabzug vornehmen, wenn Sie uns zusammen mit der Rechnung, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Zahlungstermin eine gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 S. 1 EtG vorlegen, die uns von der Verpflichtung zum Einbehalt befreit.
- 7.6 Wir sind Bauunternehmer im Sinne von § 13b UStG. Sofern Sie Bauleistungen für uns erbringen, ist in den Rechnungen keine Mehrwertsteuer auszuweisen.

8.0 Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 8.1 Sie erklären sich damit einverstanden, dass wir in jedem Fall mit unseren Forderungen gegen Ihre Forderungen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, aufrechnen dürfen, auch wenn die gegenseitigen Forderungen verschieden fällig sind. Sind die Forderungen verschieden fällig, so werden unsere Forderungen insoweit spätestens mit der Fälligkeit unserer Verbindlichkeit fällig und mit Wertstellung abgerechnet. Dies gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Zahlung in Wechseln oder in anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden ist. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo.
- 8.2 Die Abtretung einer Ihnen aus dem Vertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
- 8.3 Sie können gegen Forderungen, die uns gegen Sie zustehen nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte Gegenforderung wegen einer Zahlungspflicht handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zu Ihrer Pflicht steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.
- 8.4 Ihr Zurückbehaltungsrecht an Sachen, Unterlagen und Daten gleich welcher Art, die wir Ihnen zur Erfüllung Ihrer Liefer-/Leistungsverpflichtungen zur Verfügung gestellt haben, ist ebenso ausgeschlossen wie Ihr Zurückbehaltungsrecht wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

9.0 Termine, Verzug, höhere Gewalt

9.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung eines Termins oder der Frist ist der Eingang der Ware bzw. Erbringung der Leistungen bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

- 9.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 9.3 Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien uns ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferungen/Leistungen. Insoweit sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferungen/Leistungen dadurch bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind.
- 9.4 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung/Leistung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr.

Wir behalten uns vor, im Falle vorzeitiger Lieferung/Leistung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

10.0 Vertragserfüllung

- Sie stehen dafür ein, dass sämtliche von Ihnen gelieferten Gegenstände und alle von Ihnen 10 1 erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften Fachverbänden entsprechen. Sie übernehmen die Beschaffenheits-Haltbarkeitsgarantie für die in unserer Bestellung bzw. den Vertragsbestandteilen genannten Leistungsmerkmale oder Qualitätsangaben. Sollten die Leistungsmerkmale Qualitätsangaben aus der Bestellung bzw. den Vertragsbestandteilen nicht eindeutig hervorgehen oder sollte eine Lieferung/Leistung mit den von uns verlangten Leistungsmerkmalen oder Qualitäten zu den vereinbarten Lieferterminen nicht möglich sein, so ist in jedem Fall mit uns Rücksprache zu halten.
- Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so haben Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferungen/Leistungen nach Zeichnungen müssen die auf diesen Zeichnungen eingetragenen Maße von Ihnen vor Beginn kontrolliert werden. In den Zeichnungen enthaltene Maßfehler, die Änderungen in der begonnenen Fertigung bewirken, berechtigen nicht zu Nachforderungen irgendwelcher Art.
- 10.3 Wir werden von Ihnen gelieferte Sachen visuell auf offene Mängel überprüfen. Dafür räumen Sie uns eine Frist von 10 Arbeitstagen ein. Verpackte Ware die keine erkennbaren Mängel aufweist, ist erst zu prüfen, wenn sie bestimmungsgemäß verwandt / eingebaut und dazu ausgepackt wird. Mängel, die dabei erkennbar werden, sind innerhalb von 10 Arbeitstagen zu rügen.

11.0 Rechte bei Mängeln

- 11.1 Unsere Rechte bei Mängeln der Lieferungen/Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, falls VOB/B oder VOL/B vereinbart wurde, nach diesen.
- 11.2 Bei Verträgen nach VOB/B oder VOL/B gilt die Gewährleistungsfrist der Hauptleistung auch für die Mängelbeseitigungsleistung.
- 11.3 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Wir sind berechtigt, jederzeit während der Laufzeit des Vertrages eine Qualitätskontrolle bei Ihnen und den von Ihnen beauftragten Subunternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die zusätzliche Qualitätskontrolle entbindet Sie jedoch nicht von Ihren vertraglichen Verpflichtungen; eine zusätzliche Verantwortung übernehmen wir nicht.

Die sachlichen Kosten der Qualitätskontrolle gehen zu Ihren, die personellen Kosten zu unseren Lasten. Dies gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Beanstandungen eine Wiederholung der Qualitätskontrolle erforderlich machen. In diesem Fall gehen auch alle personellen Kosten einschließlich der erforderlichen Aufwendungen zu Ihren Lasten.

12.0 Haftung

- 12.1 Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ziff. 11 wird dadurch nicht berührt.
- 12.2 Sie haften für alle Schäden, die Sie oder Ihre Mitarbeiter unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, stellen Sie uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei.
- 12.3 Sie haften für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Immissionsschutzgesetze, der Altölverordnung, des Wasserhaushalts- und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallbeseitigungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen entstehen. Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen eines solchen Verstoßes gegen uns richten.

12.4 Wir und unsere gesetzlichen Vertreter haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir, sowie unsere gesetzlichen Vertreter und unsere Erfüllungsgehilfen auch bei Fahrlässigkeit.

13.0 Versicherung

Sie verpflichten sich, eine für die Bestellung ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung (und gegebenenfalls Planungshaftpflichtversicherung) abzuschließen und bis zur Erfüllung aufrechtzuerhalten. Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung sowie der Umwelthaftung in angemessener Höhe versichern. Auf Verlangen werden Sie uns die Versicherungspolicen vorlegen.

14.0 Kündigungsrecht

Wir sind berechtigt, auch wenn die VOB/B nicht vereinbart ist das Vertragsverhältnis bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Nr. 1 VOB/B zu kündigen. Rücktrittsrechte und das Recht zur außerordentlichen Kündigung werden davon nicht berührt.

15.0 Sonstiges

- 15.1 Sie verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Sie haben Ihre Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 15.2 Auf unsere Kosten hergestellte oder von uns eingesandte Modelle, Zeichnungen usw. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen weder weiterverwendet, noch vervielfältigt, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie haften uns für alle Schäden, die durch eine Zuwiderhandlung entstehen. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit der Lieferung/Leistung an uns kostenlos zurückzusenden.
- 15.3 Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.
- 15.4 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden Vereinbarungen durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 15.5 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Ort, an dem Ihre Lieferungen/Leistungen von uns verwandt werden; sofern dieser Ort in unserer Bestellung nicht genannt ist, die Versandanschrift. In allen übrigen Fällen, auch für Zahlungen, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Sitz unserer Gesellschaft.
- 15.6 Gerichtsstand ist Heidelberg.
- 15.7 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).